

VEREINSSATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main

- Hausen e.V. -

in der Fassung
vom 16. Januar 2004

Inhalt

- [§ 1 Name, Sitz, Rechtsform](#)
- [§ 2 Zweck des Vereins](#)
- [§ 3 Mitglieder des Vereins](#)
- [§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft](#)
- [§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- [§ 6 Mittel](#)
- [§ 7 Organe des Vereins](#)
- [§ 8 Mitgliederversammlung](#)
- [§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung](#)
- [§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung](#)
- [§ 11 Vereinsvorstand](#)
- [§ 11a Verfahrensordnung für den Vereinsvorstand](#)
- [§ 12 Geschäftsordnung und Vertretung](#)
- [§ 13 Rechnungswesen](#)
- [§ 14 Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr](#)
- [§ 15 Auflösung](#)
- [§ 16 Inkrafttreten](#)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main – Hausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen hat die Aufgaben
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Frankfurt am Main zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr und die Minifeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - f) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - g) die soziale Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - h) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, zu anderen Feuerwehren sowie anderen Organisationen herzustellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Mitgliedern der Passiven Abteilung,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)
 - a) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung und in der Alters- und Ehrenabteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Frankfurt am Main für die Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Mitglieder der Passiven Abteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr oder den Verein erworben haben.
 - d) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder jur. Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (2)
 - a) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung oder in die Alters- und Ehrenabteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Frankfurt am Main für die Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Die Übernahme in die Passive Abteilung oder die Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Übernahme bzw. Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Versagung der Übernahme in die Passive Abteilung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, soweit keine Übernahme in die Passive Abteilung oder in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) In allen Fällen ist dem Auszuschließenden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind; diese Beiträge sind für das laufende Jahr bis zum 31. März unaufgefordert zu zahlen; für den Fall verspäteter Zahlung können Säumnisgebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gem. § 3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden – oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandmitglied – geleitet und ist von diesem mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Jugendfeuerwehrwartes, des Minifeuerwehrwartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder gegen die Versagung der Übernahme in die Passive Abteilung,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- k) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die sofortige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes beschließen, soweit dies aus dringenden Gründen geboten erscheint.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der Vorsitzende die Versammlung. Nach einer kurzen Pause wird eine zweite Versammlung eröffnet. Diese ist dann stets beschlussfähig. Die Tagesordnung der ersten Versammlung bleibt bestehen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Wahlen werden grundsätzlich einzeln und offen durchgeführt. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; sind dies mehrere Kandidaten, so ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Niederschrift zu geben sowie Einsicht in vorhandene Niederschriften zu nehmen.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 3 Beisitzern,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart oder, falls keine Jugendfeuerwehr besteht, einem vierten Beisitzer,
 - g) dem Minifeuerwehrwart oder, falls keine Minifeuerwehr besteht, einem fünften Beisitzer.
- (2) Von den Beisitzern soll einer der Einsatzabteilung, einer der Alters- und Ehren- oder der Passiven Abteilung und einer den Ehrenmitgliedern oder den fördernden Mitgliedern angehören.

- (3) Als Vorsitzender und Stellvertreter werden der Mitgliederversammlung der Wehrführer und dessen Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen; der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

§ 11a Verfahrensordnung für den Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Für Versammlungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 2 S. 1, § 10 Abs. 3 S. 1 und 3, § 10 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Dieser Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung ehrenamtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – schriftlich eine Auszahlungsordnung erteilt hat und wenn diese Auszahlung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können über bis zu EUR 200,00 in Ausnahmefällen verfügen.

§ 14 Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr

- (1) Soweit eine Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen besteht, ist deren Jugendordnung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit eine Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Hausen besteht, ist deren Kinderordnung Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und sie mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister gem. § 71 BGB in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 1988 außer Kraft.